

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

WS 2014/2015

Bearbeitungszeit: 16.2.2015 – 9.3.2015

Der in Hamburg ansässige Weingroßhändler W. schloss am 1.3.2014 mit dem schweizerischen Lebensmittelkonzern L. einen Vertrag über die Lieferung von 1000 Kisten Krim-Sekt aus der Produktion des Jahres 2013. Der Vertrag enthält eine Rechtswahlklausel zugunsten des deutschen Rechts und eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Landgerichts München. L. bezieht den Krim-Sekt, wie W. bekannt ist, direkt von einem lokalen Hersteller H. aus der Krim. Die Anlieferung bei W. sollte nach dem Vertrag am 1.10.2014 direkt aus der Krim erfolgen. W. bewarb das Angebot des Krim-Sekts u.a. auf seiner Webseite. Am 1.6.2014 bestellte der Kieler Weinhändler K. bei W. über dessen interaktive Webseite 10 Kisten dieses Krim-Sekts zu einem Preis von 100,-- € pro Kiste mit Lieferungstermin 1.11.2014 und leistete hierauf eine (laut der Webseite des W. „pauschale, nicht rückerstattungsfähige“) Anzahlung von 100,-- €.

Am 23.6.2014 erließ die Europäische Union die Verordnung Nr. 692/2014 „über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion“ (*ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9–14*). Nach Art.2 dieser Verordnung ist die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim in die Europäische Union verboten.

L. teilt W. am 1.8.2014 mit, aufgrund der neuen Regelungen sei die vereinbarte Lieferung leider nicht möglich. Vergleichbare Ware, die nicht unter das Importverbot falle, sei nicht vorhanden. W. reicht diese Information an K. weiter.

K. ist der Auffassung, die EU-Regelung betreffe ihn nicht. Er erwarte von W. zumindest die Rückerstattung der Anzahlung und den Ersatz entgangenen Gewinns. W. lehnt beides ab. Er sei für den Erlass der EU-Verordnung nicht verantwortlich. Die von K. geleistete Anzahlung sei nach den Angaben auf seiner Webseite, die der Bestellung zugrundelagen, ausdrücklich nicht rückerstattungsfähig. Hilfsweise rechne er mit einem Vergütungsanspruch gegen K. aus einer vorausgegangenen Bestellung auf.

Wie ist die materiellrechtliche Rechtslage?

Zusatzfrage: Vor welchen deutschen Gerichten könnten W. und K. etwaige Ansprüche aus diesem Vorgang gegebenenfalls geltend machen? Ändert sich daran etwas, wenn über das Vermögen des W. zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde?

Bearbeitungshinweis: Völkerrechtliche Fragen und etwaige Fragen ausländischen Rechts sind nicht zu prüfen.

Die Arbeit darf bei einem Drittel Rand links, Schriftgröße 12 (Times New Roman) und Zeilenabstand 1,5, die Anzahl von 20 Seiten (ohne Gliederungsübersicht und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung ist anzufügen.

Die Arbeit ist am letzten Tag des Bearbeitungszeitraums bis spätestens 18 Uhr in den dafür vorgesehen Kasten im Juristischen Seminar zu werfen. Bei postalischer Einsendung zählt das Datum des Poststempels (09.03.2015). Spätere Abgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Rückgabe der Hausarbeit erfolgt zu einem gesonderten Termin (siehe Ort u. Zeit auf der Webseite des Instituts für Osteuropäisches Recht und Aushang). Nicht abgeholte Hausarbeiten können danach im Institut für Osteuropäisches Recht zu den Sekretariatsöffnungszeiten abgeholt werden.

Anträge auf Nachkorrektur sind innerhalb einer Woche nach dem Rückgabetermin schriftlich und begründet sowie unter Vorlage der korrigierten Hausarbeit am Institut für Osteuropäisches Recht (Olshausenstr. 75/II, Raum 157) einzureichen. Zur Benachrichtigung nach erfolgter Nachkorrektur ist die Angabe einer Email-Adresse nötig.